

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
"Katzenhilfe Ulm/Neu-Ulm und Umgebung e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Ulm.
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ulm.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das Tätigkeitsgebiet des Vereins ist regional unbegrenzt. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt jedoch in Ulm, Neu-Ulm und Umgebung.
5. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen (VR 1052).



§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Gewährung von Schutz und Hilfe für Katzen in Not (herrenlose, ausgesetzte, von Verwahrlosung bedrohte Katzen). Sein Hauptanliegen ist die Minderung des Katzenelends mit Hilfe folgender Maßnahmen die von Mitgliedern ehrenamtlich ausgeführt werden.
 - a) Regelmäßiges Füttern und wenn nötig ärztliche Versorgung von verwilderten Katzen, die sich oft zu Gruppen zusammenschließen.
 - b) Unfruchtbarmachung der herrenlosen Katzen durch Einfangen mit Lebendfallen, kurzzeitige Einzelbetreuung und Rückgabe in gewohnte Umgebung.
 - c) Vermittlung von herrenlosen Katzen und Jungtieren in verantwortungsvolle Hände.
 - d) Fahrten zum Tierarzt und vorübergehende Unterbringung und Versorgung der Katzen.
 - e) Informationsstände mit dem Ziel, die Bevölkerung auf die Notwendigkeit der Unfruchtbarmachung aufmerksam zu machen und Fragen zur Katzenhaltung zu beantworten.
 - f) Koordinationsstelle für gefundene und vermisste Katzen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes § 51 ff AO "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Kein Mitglied hat Anspruch auf Vergütung, weder in Geld noch in Sachwerten, wenn es im Auftrag des Vereins tierschützerisch tätig ist. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft.

Mitglied werden kann jeder, der sich für die Vereinszwecke einsetzt. Auch Vereine, juristische Personen und Gesellschaften können die Mitgliedschaft erwerben. Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich und soll Name, Alter und Adresse des Bewerbers enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme.

2. Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit Mitglieder und Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Voraussetzung ist, dass sich das zu ernennende Ehrenmitglied in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied ist von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit. Er/Sie hat die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder, insbesondere das Wahl-/Abstimmungsrecht. Die Ehrenmitgliedschaft kann wieder durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung entzogen werden.

3. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Auflösung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod. Der Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist in Textform erklärt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:

- a) es den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt,
- b) es das Ansehen des Vereins erheblich verletzt,
- c) es wiederholt vorsätzlich gegen die Satzung bzw. gegen berechnigte Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Vor einer Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gehör zu geben.

Abweichend vom vorstehenden Ausschlussverfahren kann ein Mitglied in einem vereinfachten Verfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.

Ein Beschluss über Ausschluss ist dem Betroffenen durch Einschreiben mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses hiergegen Einspruch erheben, über den spätestens die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung kann das Mitglied seine Vereinsrechte nicht ausüben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Beiträge

- a) Der Beitrag für das laufende Jahr ist bis zum 1.4. eines jeden Jahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr festgesetzt.
- b) Mitgliedern können Beiträge gestundet oder teilweise oder ganz erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- c) Der Verein ist berechnigt, für den satzungsgemäßen Vereinszweck Spenden von Mitgliedern oder Dritten entgegenzunehmen und zu quittieren. Diese Spenden sind so zu verwenden, dass der vom Spender angegebene Zweck, der im Rahmen der Vereinsziele liegen muss, bestmöglich verwirklicht wird.

2. Sonstige Rechte und Pflichten

- a) Jedes ordentliche und fördernde Mitglied ist berechnigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- b) Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jede Anschriften-Änderung ist sofort dem Verein mitzuteilen.

§ 5 Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der

1. Vorsitzende(n)
2. Vorsitzende(n)
3. Vorsitzende(n)
- Kassierer(in)
- Schriftführer(in)
- zwei bis sechs Beisitzer(innen)

Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jedes einzelne für sein Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Abweichend hiervon kann der Versammlungsleiter bei Ämtern, die die

jeweils gleiche Bezeichnung haben, eine Listenwahl durchführen. Dazu erhält jeder so viele Stimmen wie Plätze zu wählen sind. Auf jeden Bewerber kann maximal eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die jeweiligen Kandidaten mit den meisten Stimmen, unabhängig davon ob die absolute Mehrheit erreicht wurde. Es genügt die relative Mehrheit der jeweiligen Kandidaten.

2. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle ein anderes Mitglied vom Verein zu berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch arbeitet.

3. Außer dem Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit

- a) dem Ausschluss aus dem Verein
- b) durch Amtsenthebung
- c) durch Rücktritt.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit 2/3 Mehrheit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben.

5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied zu richten. Wenn der gesamte Vorstand zurücktritt, muss die Erklärung an die Mitgliederversammlung gerichtet werden.

§ 7 Aufgabenbereich des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
2. Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
3. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
4. Die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme des Falles des Vereinsendes.
6. Die Aufnahme von Vereinsmitgliedern.
7. Die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand.

§ 8 Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist allein, der 2. und 3. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.
3. Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, die Archivpflege und der Schriftverkehr, soweit er nicht von anderen Vorstandsmitgliedern geführt wird.
 - a. Der Schriftführer führt neben dem Protokoll eine Sammlung sämtlicher Beschlüsse, die auf Vereinsversammlungen gefasst werden. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
4. Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 9 Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Der 1. oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende kann die übrigen Vorstandsmitglieder schriftlich, telefonisch oder elektronisch einladen. Bei Einberufung des Vorstandes ist eine Tagesordnung bekannt zu geben.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

2. In bedeutenden Angelegenheiten fasst der Vorstand Mehrheitsbeschlüsse. Bedeutende Angelegenheiten sind insbesondere solche die ein Volumen von € 2.500,- im Einzelfall überschreiten oder wiederkehrende Leistungen von über € 300,-.
3. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
4. Bekanntmachungen des Vereins sind vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied (siehe § 5) zu unterzeichnen.
5. Im übrigen gilt für die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins § 8.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 2.Quartal des Geschäftsjahres abgehalten werden.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens drei Wochen vorher schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Zur fristgerechten Ladung ist die Versendung an die letzte bekannte Adresse eines jeden Mitgliedes ausreichend. Zugang gilt bei Ladung per Post einen Tag nach Versenden als erfolgt, bei Ladung per E-Mail oder Veröffentlichung am selben Tag. Hat ein Mitglied seinen Umzug nicht unverzüglich mitgeteilt, kann er sich auf einen Zugangsmangel nicht berufen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichts des Kassenprüfers.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl eines neuen Vorstandes.
 - d) Bestellung und Amtsenthebung des Vorstandes.
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - f) Beschlussfassung der Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
 - g) Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
2. a) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der Erschienenen und zur Amtsenthebung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen erforderlich.

 - b) Bei der Wahl des Vorstandes ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. (relative Mehrheit)
 - c) Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich und geheim durchzuführen, sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.
 - d) Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

§ 12 Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob solche Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Ergänzungen der Tagesordnung nach (1) sind auf Anfrage bekannt zu geben. Auf jeden Fall sind sie zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit weitere Punkte in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Berufung schriftlich von einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
2. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.
3. Im übrigen gelten für die Einberufung und den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15 Kassenprüfer

1. Bis zu zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Kassenprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
2. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.
3. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Rechnungsführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

§ 16 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dies betrifft insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und die Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind sowie auf Löschung oder Sperrung seiner Daten, sofern kein Speichergrund mehr besteht.
5. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Personalverwaltung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, die zehn Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde, gelöscht.

§ 17 Mitgliederliste

1. Die uns übermittelten persönlichen Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann.
2. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes wird das Mitglied unverzüglich aus der Mitgliederliste gelöscht.
3. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt, außer in folgenden Fällen:
 - a) Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme in die Mitgliederliste. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden.
 - b) Ausnahmsweise ist eine Weitergabe auch rechtlich zulässig, soweit der Verein im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig Berechtigten verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

§ 18 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des Landestierschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Der Vorstand teilt dem Dachverband jeweils Wechsel im Vorstand, Satzungsänderungen und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 11 Nr. 2 a 2. Abs. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen und Änderungen, zu denen der Verein gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, mit einem Vorstandsbeschluss durchzuführen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11, Ziffer 2, festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1.Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zur Liquidation ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB (§§ 47 ff).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Tierschutzverein Weißenhorn e. V. und das Tierheim und Tierschutzbund Ulm/Neu-Ulm und Umgebung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mittel sollen für Zwecke des Katzenschutzes, insbesondere zur Unfruchtbarmachung herrenloser Katzen, verwendet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. März 2024 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Termin der Eintragung: 22. Juli 2024